

Satzung der Stiftung „Villa Stuck“

...

§ 7 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus fünf natürlichen Personen.
- 2 Drei Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Landeshauptstadt München berufen.
- 3 Ein Mitglied des Stiftungsrates wird von dem Verein zur Förderung der Stiftung Villa Stuck e.V. (VR 13383 Amtsgericht München) entsandt.
- 4 Ein Mitglied des Stiftungsrates wird von Herrn Hans-Joachim Ziersch, nach dessen Ableben von Frau Amélie Ziersch, nach deren Ableben vom Förderverein entsandt. Das von Herrn oder Frau Ziersch entsandte Mitglied des Stiftungsrates muss dem Förderverein angehören.
- 5 Im Falle, daß die Berufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates gemäß Absatz 3 oder 4 nicht bzw. noch nicht möglich ist, wählen die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates die erforderliche Zahl von Mitgliedern hinzu. Diese hinzugewählten Mitglieder müssen unabhängige Personen sein.
- 6 Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Berufungen während der Amtszeit gelten nur für den Rest der Amtszeit. Wiederberufung ist zulässig.
- 7 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind an die Satzung gebunden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- 1 Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks gemäß § 2 und hat in diesem Sinne auch die Aufsicht über den Geschäftsführer inne.
- 2 Der Stiftungsrat schlägt der Stadt die Besetzung der Stelle des Geschäftsführers vor. Die Stadt ist verpflichtet, dem Vorschlag des Stiftungsrates zu entsprechen, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- 3 Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 - der Haushaltsvorschlag und der Jahresabschluß zur Vorlage an die Stadt,
 - der Vorschlag auf Berufung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - Vorschläge zur Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Aufhebung der Stiftung.
- 4 Der Stiftungsrat macht Vorschläge zur Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 9
Geschäftsgang des Stiftungsrates

- 1 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von 3 Jahren. Einer von ihnen muß zu den Mitgliedern gehören, die nicht von der Landeshauptstadt München berufen werden.
- 2 Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- 3 Der Vorsitzende des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung des Stiftungsrates.
- 4 Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über Änderungen der Satzung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder entschieden werden. Das Stimmrecht im Stiftungsrat kann nur persönlich ausgeübt werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Kommt ein Mitglied des Stiftungsrates einer zweimaligen ordnungsgemäßen Einladung zu einer Sitzung nicht nach, so kann die Beschlussfassung hierzu auch in seiner Abwesenheit erfolgen.
- 5 Der Stiftungsrat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- 6 Abweichend ist für folgende Beschlüsse eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich:
 - Vorschläge zur Änderung der Satzung
 - Anträge auf Aufhebung der Stiftung
 - Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums
 - Vorschläge auf Berufung und Abberufung des Geschäftsführers
 - wissenschaftliche, künstlerische und organisatorische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, nämlich
 - Grundzüge des Jahresprogrammes
 - Grundzüge der Öffentlichkeitsarbeit
 - Grundfragen räumlicher Neugestaltung
- 7 Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, für die eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich ist.
- 8 Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften aufzunehmen. Sie sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen, allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten und spätestens bei der darauffolgenden Sitzung durch Beschluß zu genehmigen.
- 9 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.